

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2019/3/13 E1480/2018 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.03.2019

## **Index**

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

### **Norm**

BVG-Rassendiskriminierung Artl Abs1

AsylG 2005 §8, §10, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

### **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status der subsidiär Schutzberechtigten und Erlassung von Rückkehrentscheidungen betreffend einen minderjährigen afghanischen Staatsangehörigen; keine Feststellung zur allgemeinen Gefährdungslage von Minderjährigen; keine ausreichende Auseinandersetzung mit der Tatsache der Minderjährigkeit des gemeinsam mit seinen Eltern geflüchteten Beschwerdeführers

### **Rechtssatz**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) trifft weder Feststellungen zur allgemeinen Gefährdungslage von Minderjährigen in Afghanistan noch erfolgt eine hinreichende Auseinandersetzung mit der Tatsache der Minderjährigkeit des Drittbeschwerdeführers in der Beweiswürdigung oder der rechtlichen Begründung. Damit unterbleibt auch eine Klärung der Frage, ob der Drittbeschwerdeführer durch die Rückkehrentscheidung in seinen gemäß Art2 und Art3 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten bedroht ist. Eine - kinderspezifische - Auseinandersetzung mit der Frage, welche Rückkehrssituation der minderjährige Drittbeschwerdeführer in Kabul tatsächlich vorfinden würde, kann im vorliegenden Fall nicht schon deshalb unterbleiben, weil der Drittbeschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat auf den Schutz und die Fürsorge seiner Eltern vertrauen kann.

Gemäß §34 Abs4 AsylG 2005 trifft der Mangel auch die Entscheidungen betreffend die Eltern und belastet sie mit objektiver Willkür, weshalb sie im selben Umfang aufzuheben sind. Im Übrigen: Ablehnung der Behandlung der Beschwerde hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status von Asylberechtigten.

### **Entscheidungstexte**

- E1480/2018 ua  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 13.03.2019 E1480/2018 ua

### **Schlagworte**

Asylrecht, Rückkehrentscheidung, Entscheidungsbegründung, Ermittlungsverfahren, Kinder

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2019:E1480.2018

### **Zuletzt aktualisiert am**

07.05.2019

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)